



Wi-2025-25115/5-See

9. Februar 2025

Programmdokument

des Landes Oberösterreich

zur

**„Förderung von touristischen
Infrastruktureinrichtungen“**

für den Zeitraum

1.1.2025 – 31.12.2030

Das vorliegende Programmdokument zur „Förderung von touristischen Infrastruktureinrichtungen“ stellt eine Konkretisierung der „Rahmen-Richtlinie für die strategiekonforme Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2025–31.12.2030“¹ dar. Das Programmdokument ist inhaltliche Grundlage und Basis für Förderentscheidungen des Landes Oberösterreich.

¹ gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung vom 03.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Geltungsbereich	3
2.	Zielsetzungen	3
3.	FörderungswerberInnen	3
4.	Förderbare Vorhaben	3
5.	Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
5.1.	Förderbare Kosten	4
5.2.	Nicht förderbare Kosten	4
6.	Förderungsart	4
7.	Förderungshöhe	4
8.	Förderungsansuchen	5
9.	Förderungsentscheidung	5
10.	Allgemeine Bestimmungen	5

1. **Geltungsbereich**

Das Programmdokument zur „Förderung von touristischen Infrastruktureinrichtungen“ regelt die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich im Zeitraum zwischen 1.1.2025 und 31.12.2030.

Das gegenständliche Programmdokument gilt für alle in diesem Zeitraum in der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes Oberösterreich eingebrachten Förderungsansuchen für touristische Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung im Bundesland Oberösterreich.

2. **Zielsetzungen**

Grundlage für die strategischen Zielsetzungen des Programmdokuments „Förderung von touristischen Infrastruktureinrichtungen“ bildet die „Landes-Tourismusstrategie 2030“ des Landes Oberösterreich.²

Daraus lassen sich insbesondere folgende Zielsetzungen ableiten:

- Steigerung der direkten und indirekten Wertschöpfung
- Steigerung der Anzahl nationaler und internationaler Gästeankünfte und -nächtlungen
- Unterstützung der touristischen Marken- und Produktstrategie
- Verbesserung der Qualität und des Angebots von touristischen Infrastrukturen

3. **FörderungswerberInnen**

FörderungswerberInnen können physische oder juristische Personen, sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sowie Tourismusgemeinden und Tourismusorganisationen gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 idgF. sein, die förderbare touristische Infrastruktureinrichtungen nach diesem Programmdokument neu errichten oder weiterentwickeln.

Unternehmen gemäß Punkt 3. müssen weiters (ordentliches oder freiwilliges) Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 idgF. sein.

4. **Förderbare Vorhaben**

Als förderbare Vorhaben gelten im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments ausschließlich die Errichtung oder Weiterentwicklung von touristischen Infrastrukturen mit überregionaler Bedeutung, welche einen Beitrag zur Umsetzung der „Landes-Tourismusstrategie 2030“ leisten.

² Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Wirtschaft und Tourismus > Tourismusstrategie

Als touristische Infrastrukturen mit überregionaler Bedeutung im Sinne dieses Programmdokuments gelten die zur Nutzung durch den ortsfremden Nächtigungs- und Ausflugsgast erforderlichen, über die Versorgung der einheimischen Bevölkerung hinausgehenden, (Freizeit-)Einrichtungen und keine touristische Suprastruktur (insbes. Gastronomie und Hotellerie) darstellen.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind sämtliche einem förderbaren Vorhaben zurechenbaren Leistungen während der Dauer des Projektdurchführungszeitraumes. Externe Leistungen müssen bei Dritten zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erworben werden.

5.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Ankauf von Grundstücken
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- Personalkosten
- Betriebsmittel
- Miet- und Pachtzahlungen
- Finanzierungskosten und Verzugszinsen
- Abgaben und Gebühren
- Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Betriebsabgänge

6. Förderungsart

Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments werden in Form von Zuschüssen gewährt.

7. Förderungshöhe

Die im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments ermittelten förderbaren Kosten des Vorhabens (Punkt 5.) bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Förderungshöhe.

Die Förderungshöhe beträgt max. 20% der Berechnungsgrundlage, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 40.000 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 1 Mio. EUR nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt und/oder die Untergrenze der förderbaren Kosten herabgesetzt werden.

8. Förderungsansuchen

Der/die FörderungswerberIn hat unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars ein schriftliches Förderungsansuchen beim Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft und Forschung, einzureichen.

Das Förderungsansuchen hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Organisationsform des/der FörderungswerberIn,
- Detaillierte Projektbeschreibung samt Angabe des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens,
- Detaillierter Projektkosten- und Finanzierungsplan,
- Standort des Vorhabens,
- Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

9. Förderungsentscheidung

9.1. Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich allerdings vor, die Prüfung der Förderungsansuchen, die Plausibilisierung der eingereichten Projektunterlagen, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen an Institutionen, die nicht dem Land Oberösterreich zuzurechnen sind, zu übertragen.

9.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungswerberIn die Förderungszusage inkl. Informationen über die förderbaren Kosten, die Förderungshöhe, die erforderlichen Nachweise, die Auszahlungsmodalitäten sowie etwaige Auflagen und Bedingungen.

9.3. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Die Einreichung eines Förderungsansuchens und dessen Bearbeitung begründet keinen klagbaren Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich, wie im Allgemeinen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments abgeleitet werden kann.

10.2. Die Bereitstellung von Fördermitteln für im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments genehmigte Förderungsansuchen erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

- 10.3. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, welche in einem Zeitraum von grundsätzlich max. zwei Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen.
- 10.4. Soweit im gegenständlichen Programmdokument bzw. in der diesem Programmdokument zugrunde liegenden Rechtsgrundlage („Rahmen-Richtlinie zur strategiekonformen Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2025–31.12.2030“)³ nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“⁴ in der jeweils geltenden Fassung.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

³ abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Förderungen / Tourismusförderungen

⁴ abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen